

**Geschäftsordnung des Qualitätsausschusses  
nach § 113b Absatz 7 SGB XI  
vom 21. März 2016**

**- zuletzt geändert am 12.09.2023 -**

GKV-Spitzenverband<sup>1</sup>

Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe

Kommunale Spitzenverbände auf Bundesebene

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Verbände der Pflegeberufe auf Bundesebene<sup>2</sup>

Auf Bundesebene maßgebliche Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 SGB XI

---

<sup>1</sup> Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI

<sup>2</sup> Deutscher Pflegerat e. V., Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V. und Deutscher Verband der Leitungskräfte von Alten- und Behinderteneinrichtungen e. V.

Der GKV-Spitzenverband, die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene (im Folgenden Vertragsparteien nach § 113 SGB XI genannt) vereinbarten mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., den Verbänden der Pflegeberufe auf Bundesebene und den auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen gemäß § 113b Absatz 7 SGB XI die nachfolgende Geschäftsordnung des Qualitätsausschusses. Diese Geschäftsordnung wurde von den Vereinbarungspartnern am 23. Februar 2016 beschlossen und durch Beschlüsse am 31. Mai 2017, am 10. Oktober 2017, am 17. September 2018, am 22. November 2019, am 05. August 2020, am 19. Oktober 2020 und am 12. September 2023 geändert. Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Benehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend diese Geschäftsordnung mit Schreiben vom 16. Oktober 2023 genehmigt.

## **I. Zusammensetzung des Qualitätsausschusses**

### **§ 1 Mitglieder, Stellvertreter<sup>3</sup>**

(1) Der Qualitätsausschuss besteht aus elf Vertretern des GKV-Spitzenverbandes (Leistungsträger) und aus elf Vertretern der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene (Leistungserbringer). Dem Qualitätsausschuss gehören auch ein Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe und ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene an; sie werden auf die Zahl der Leistungsträger angerechnet. Dem Qualitätsausschuss gehört auch ein Vertreter des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. an. Dieser wird auf die Zahl der Leistungsträger angerechnet. Dem Qualitätsausschuss gehört auch ein Vertreter der Verbände der Pflegeberufe an; er wird auf die Zahl der Leistungserbringer angerechnet. Eine Organisation kann nicht gleichzeitig der Leistungsträgerseite und der Leistungserbringerseite zugerechnet werden.

(2) Die von den Organisationen nach Absatz 1 entsandten Vertreter stellen die Mitglieder des Qualitätsausschusses dar. Jedes Mitglied erhält eine Stimme.

(3) Die Organisationen nach Absatz 1 können für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter entsenden. Ein Stellvertreter hat bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten (stimmberechtigter Stellvertreter).

### **§ 2 Teilnahme an Sitzungen**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungen finden in der Regel in Form von Präsenzterminen statt. Möglich ist auch eine Durchführung im Wege der Bild- und Tonübertragung ohne gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmer am Sitzungsort (Videokonferenz). Es ist sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt nichtöffentlicher Sitzungen keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung durch Sitzungsteilnehmer ist unzulässig. Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es unverzüglich den Stellvertreter - bei dessen Verhinderung den zweiten Stellvertreter - zur Teilnahme an der Sitzung aufzufordern und der Geschäftsstelle seine Verhinderung anzuzeigen. Die Unterrichtungspflichten des Satzes 6 gelten entsprechend für den ersten und den zweiten Stellvertreter. Die Anmeldung zur Sitzung erfolgt durch den jeweiligen Sitzungsteilnehmer vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle.

(2) An den Sitzungen des Qualitätsausschusses kann neben den Mitgliedern bzw. den stimmberechtigten Stellvertretern auch jeweils ein Stellvertreter nach § 1 Absatz 3 Satz 1 teilnehmen. Diese Stellvertreter haben in diesem Fall kein Stimm- und Rederecht (Zuhörer). Das Mitglied oder der stimmberechtigte Stellvertreter kann in der Sitzung seinem Stellvertreter das Rederecht übertragen.

(3) Der Medizinische Dienst Bund (MD Bund) berät den Qualitätsausschuss. Dazu kann er einen Vertreter und bis zu zwei Stellvertreter benennen. Der Vertreter wirkt in den Sitzungen und an

---

<sup>3</sup> Da die Verwendung der geschlechtlichen Paarformen die Verständlichkeit und Klarheit der Geschäftsordnung erheblich einschränken würde, wird auf die Nennung beider Formen verzichtet. Die verwendeten Personenzeichnungen gelten deshalb jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

den Beschlussfassungen beratend mit. An den Sitzungen des Qualitätsausschusses kann neben dem Vertreter auch ein Stellvertreter (Zuhörer) teilnehmen.

(4) Die auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen wirken in den Sitzungen und an den Beschlussfassungen nach Maßgabe von § 118 SGB XI beratend mit. Dazu können sie höchstens sechs Vertreter und je bis zu zwei Stellvertreter benennen. Die Vertreter wirken in den Sitzungen und an den Beschlussfassungen beratend mit. Das formelle Verfahren der Beteiligung wird im Übrigen durch die Pflegebedürftigenbeteiligungsverordnung (PfleBeteiligungsV) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(5) Vertreter der Geschäftsstelle nach Punkt V „Qualifizierte Geschäftsstelle und deren Aufgaben“ nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Qualitätsausschusses teil. Abweichungen von Satz 1 regelt der Qualitätsausschuss durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit (mindestens 17 Stimmen) der abgegebenen Stimmen.

(6) Andere Personen als die in den Absätzen 1 bis 5 benannten Personen können durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit (mindestens 17 Stimmen) der abgegebenen Stimmen als Sachverständige oder Gutachter zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden.

### **§ 3 Benennung und Abberufung**

(1) Die Organisationen nach § 1 Absatz 1 benennen die jeweils von ihnen entsandten Mitglieder und / oder deren Stellvertreter gemäß § 1 Absatz 3 schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle.

(2) Ein Mitglied und dessen Stellvertreter können durch die Organisation, die sie benannt hat, unter gleichzeitiger Benennung eines Nachfolgers abberufen werden. Die Abberufung und Neubenennung ist der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied oder Stellvertreter kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung oder Erklärung per E-Mail gegenüber der Organisation, die es benannt hat, niederlegen. Diese hat die Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen. Die Niederlegung wird mit Zugang der Benachrichtigung bei der Geschäftsstelle wirksam. Sie ist allen beteiligten Organisationen von der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die betreffende Organisation hat binnen vier Wochen einen Nachfolger zu benennen, ansonsten füllt der jeweilige Stellvertreter die Position aus.

### **§ 4 Vorsitz**

(1) Den Vorsitz im Qualitätsausschuss führt von Sitzung zu Sitzung abwechselnd ein von den Leistungsträgern und ein von den Leistungserbringern gegenüber der Geschäftsstelle benanntes Mitglied des Qualitätsausschusses (vorsitzendes Mitglied). Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung obliegt dem vorsitzenden Mitglied; es übt während der Sitzung das Hausrecht aus. Zutritt oder Aufenthalt können verweigert werden bei vollständiger Belegung der Zuschauerplätze oder wenn ein ordnungsgemäßer und störungsfreier Ablauf der Sitzung aus anderem Grund andernfalls nicht gewährleistet ist. Das vorsitzende Mitglied kann Beauftragte mit der Ausübung des Hausrechts betrauen. Näheres regelt die Hausordnung.

## **II. Verfahren im Qualitätsausschuss**

### **§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in Sitzungen**

(1) Der Qualitätsausschuss beschließt grundsätzlich in Sitzungen i. S. v. § 2 Absatz 1. Sie sind in der Regel öffentlich. Beschlussfassende Sitzungen werden zudem als Live-Video-Übertragung im Internet angeboten sowie in einer Mediathek zum späteren Abruf bereitgehalten. Kommen sämtliche Teilnehmer der Sitzung nur per Videokonferenz zusammen, ist der Öffentlichkeitsgrundsatz durch die Live-Video-Übertragung im Internet gewahrt.

(2) Der Qualitätsausschuss ist beschlussfähig, wenn auf Seiten der Leistungsträger und auf Seiten der Leistungserbringer jeweils mindestens neun Stimmen abgegeben werden können. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen und in der Niederschrift zu protokollieren.

(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen der anwesenden oder mittels Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder oder stimmberechtigten Stellvertreter.

(4) Beschlüsse werden durch einvernehmliche Einigung gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Eine einvernehmliche Einigung liegt vor, wenn mindestens 17 Zustimmungen und keine Gegenstimme abgegeben wurden. Enthaltungen sind möglich und werden nicht als Gegenstimme gewertet.

(5) Ein Mitglied oder ein stimmberechtigter Stellvertreter kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied oder einen anderen stimmberechtigten Stellvertreter vor oder im Laufe der Sitzung übertragen. Sofern die Stimmrechtsübertragung vor der Sitzung erfolgt, ist sie schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle anzuzeigen. Erfolgt die Stimmrechtsübertragung im Laufe der Sitzung, ist sie zu Protokoll zu geben.

(6) Vor jedem Beschluss ist das Votum der auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 SGB XI sowie des MD Bund einzuholen und zu protokollieren.

### **§ 6 Schriftliches Beschlussverfahren**

(1) Abweichend von § 5 Absatz 1 kann im Auftrag des Qualitätsausschusses mit Dreiviertelmehrheit (mindestens 17 Stimmen) der abgegebenen Stimmen eine schriftliche Beschlussfassung erfolgen. Sie kann auch auf Verlangen eines Mitglieds gegenüber der Geschäftsstelle

erfolgen, wenn kein Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle binnen sieben Kalendertagen nach Ankündigung des Beschlussverfahrens schriftlich oder per E-Mail widerspricht.

(2) Das schriftliche Beschlussverfahren nach Absatz 1 wird durch die Geschäftsstelle organisatorisch durchgeführt.

(3) Der Beschluss gilt an dem Tage als gefasst, an dem der Geschäftsstelle die nach dieser Geschäftsordnung erforderlichen Zustimmungen für den Beschluss (z. B. §§ 5 Absatz 4, 10 Absatz 3, 16 Absatz 1) innerhalb einer im Beschlussantrag zu benennenden angemessenen Frist nach Einleitung des Beschlussverfahrens schriftlich oder per E-Mail vorliegen. Stimmt ein Mitglied oder stimmberechtigter Stellvertreter innerhalb der genannten Frist unter Vorbehalt oder mit inhaltlichen Änderungen zu, ist die Stimme als nicht abgegeben zu werten.

(4) Die für eine Beschlussfassung wesentlichen Beratungsunterlagen und der Beschlussantrag sind dem MD Bund und den auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 SGB XI zu übermitteln. Mit jedem Beschluss ist dem MD Bund und den auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 SGB XI Gelegenheit zu geben, innerhalb der Frist nach Absatz 3 schriftlich oder per E-Mail ein Votum abzugeben.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens teilt die Geschäftsstelle das Ergebnis unter Angabe des Datums nach Absatz 3 und der Voten nach Absatz 4 den Mitgliedern, dem MD Bund und den auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 SGB XI unverzüglich mit.

## **§ 7 Beschlussanträge**

(1) Jedes Mitglied und jeder stimmberechtigte Stellvertreter sowie die Vertreter der auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 SGB XI sind berechtigt, Beschlussanträge zu stellen. Der Qualitätsausschuss hat über Anträge der Organisationen nach Satz 1 in der nächsten Sitzung zu beraten. Wenn über einen Antrag nicht entschieden werden kann, soll in der Sitzung das Verfahren hinsichtlich der weiteren Beratung und Entscheidung festgelegt werden.

(2) Beschlussanträge sind bei der Geschäftsstelle mindestens drei Wochen vor der Sitzung einzureichen. Dem Antrag ist eine Beratungsunterlage beizufügen, die die wesentliche Begründung zum Antrag enthält. Der Antrag muss den Antragsteller erkennen lassen. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag an die Mitglieder des Qualitätsausschusses im Sinne des § 1 sowie an die nach § 2 zu Beteiligten weiter. In begründeten Fällen kann ein Beschlussantrag in der Sitzung gestellt werden, sofern mindestens drei Viertel (mindestens 17 Stimmen) der abgegebenen Stimmen der Antragstellung zustimmt. Gleiches gilt für Anträge, die nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bei der Geschäftsstelle eingehen, wobei eine Weiterleitung gemäß Satz 4 trotzdem erfolgt.

## **§ 8 Niederschrift**

(1) Über die Sitzungen des Qualitätsausschusses ist durch die Geschäftsstelle eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Sie hat Art der Sitzung (Präsenzveranstaltung, Videokonferenz, Kombination von beiden), Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Namen der Teilnehmenden unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, zu enthalten. Bei Präsenzveranstaltungen ist der Ort der Sitzung anzugeben. Sie hat ferner das Ergebnis der Beratungen und der Abstimmungen einschließlich der Voten der auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 SGB XI und des MD Bund darzustellen. Die Beratungen sind dabei in einem gesonderten Teil zu erfassen, so dass die Vertraulichkeit auch der diesbezüglichen Niederschrift gewahrt werden kann.

(2) Die Niederschrift nach Absatz 1 ist durch die Geschäftsstelle zunächst mit dem jeweiligen Vorsitzenden im Sinne des § 4 abzustimmen und binnen 14 Kalendertagen nach der Sitzung den Mitgliedern, den Stellvertretern, dem MD Bund und den auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 SGB XI von der Geschäftsstelle zu übermitteln. Änderungsvorschläge zur Niederschrift sind binnen 14 Kalendertagen nach deren Versand schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist nach Satz 2 keine Änderungsvorschläge eingehen.

(3) Sofern fristgerecht eingegangene Änderungsvorschläge nach Absatz 2 Satz 2 vorliegen, sind diese in der nachfolgenden Sitzung des Qualitätsausschusses unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beraten, zu beschließen und zu protokollieren.

## **§ 9 Beteiligungsverfahren**

(1) Die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren sind rechtzeitig vor der Entscheidung durch den Qualitätsausschuss in dem Umfang durchzuführen, in dem die zu beteiligenden Organisationen und Personen nicht bereits an den Beratungen im Qualitätsausschuss beteiligt waren.

(2) Die Geschäftsstelle leitet im Namen und im Auftrag des Qualitätsausschusses das jeweilige Beteiligungsverfahren ein. Den zu beteiligenden Organisationen und Personen sind die erforderlichen Informationen unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zuzuleiten.

## **III. Arbeitsgruppen des Qualitätsausschusses**

### **§ 10 Arbeitsgruppen**

(1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen kann der Qualitätsausschuss Arbeitsgruppen bilden. Die vorbereitenden Beratungen sind einschließlich der Beratungsunterlagen und Niederschriften vertraulich.

(2) Der Qualitätsausschuss bestimmt jeweils die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe nach Absatz 1, den Beratungsauftrag und die jeweilige Unterstützung durch die Geschäftsstelle. Bei der Zusammensetzung ist eine paritätische Besetzung von Vertretern der Leistungsträger, der Leistungserbringer und der auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 SGB XI vorzusehen. Der MD Bund kann an den Arbeitsgruppen mitwirken. Die Vertreter werden jeweils von den Gruppen der Leistungsträger und Leistungserbringer nach § 1 Absatz 1 sowie von den Vertretern der auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 SGB XI gegenüber der Geschäftsstelle benannt. Sachverständige können gemäß § 2 Absatz 6 für die Teilnahme an den Beratungen einer Arbeitsgruppe zugelassen werden. Die Mitwirkungsrechte der auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 SGB XI und des MD Bund gelten für die Beratungen in den Arbeitsgruppen entsprechend.

(3) Der Qualitätsausschuss trifft die Entscheidungen über die Bildung von Arbeitsgruppen gemäß Absatz 1 und 2 und die Erteilung von Aufträgen an die Arbeitsgruppen mit Dreiviertelmehrheit (mindestens 17 Stimmen) der abgegebenen Stimmen.

#### **IV. Erweiterter Qualitätsausschuss**

##### **§ 11 Bildung des erweiterten Qualitätsausschusses**

(1) Kommt im Qualitätsausschuss eine Entscheidung nach § 113b Absatz 1 Satz 2 SGB XI ganz oder teilweise nicht durch einvernehmliche Einigung zustande, so wird der Qualitätsausschuss nach Maßgabe des § 113b Absatz 3 SGB XI um einen unparteiischen Vorsitzenden und zwei weitere unparteiische Mitglieder erweitert (erweiterter Qualitätsausschuss). Der unparteiische Vorsitzende und die unparteiischen Mitglieder erhalten jeweils eine Stimme.

(2) Der unparteiische Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des erweiterten Qualitätsausschusses.

(3) Die Organisationen nach § 1 Absatz 1 können abweichend von § 2 Absatz 6 auf eigene Kosten weitere Sachverständige zur Mitwirkung in den Sitzungen des erweiterten Qualitätsausschusses hinzuziehen (Rederecht). Die Teilnahme der weiteren Sachverständigen ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich vor der Sitzung anzuzeigen. Eine Beschlussfassung des erweiterten Qualitätsausschusses über die jeweilige Teilnahme ist nicht erforderlich.

##### **§ 12 Bestimmung des unparteiischen Vorsitzenden und der weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter**

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit benennt den unparteiischen Vorsitzenden.

(2) Der Stellvertreter des unparteiischen Vorsitzenden sowie die weiteren unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Vertragsparteien nach § 113 SGB XI gemeinsam benannt. Näheres hierzu regeln die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI in einer

gesonderten Vereinbarung. Mitglieder des Qualitätsausschusses können nicht als Stellvertreter des unparteiischen Vorsitzenden oder der weiteren unparteiischen Mitglieder benannt werden.

(3) Die Amtsdauer des unparteiischen Vorsitzenden bestimmt das Bundesministerium für Gesundheit. Die Amtsdauer des Stellvertreters des unparteiischen Vorsitzenden, der unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter beträgt ein Jahr. Die unparteiischen Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Benennung ihrer Nachfolger oder erneuten Benennung im Amt.

(4) Der unparteiische Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter führen ihr Amt als persönliches Ehrenamt.

(5) Legen der stellvertretende unparteiische Vorsitzende, die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder oder deren Stellvertreter ihr Amt nieder, haben sie dies schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären, welche unverzüglich alle Mitglieder sowie deren Stellvertreter informiert.

### **§ 13 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit des erweiterten Qualitätsausschusses**

(1) Der erweiterte Qualitätsausschuss ist beschlussfähig, wenn der unparteiische Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die beiden unparteiischen Mitglieder oder deren Stellvertreter teilnehmen und alle 22 Stimmen der von den Leistungsträgern und Leistungserbringern entsandten Mitglieder von den teilnehmenden Mitgliedern oder stimmberechtigten Stellvertretern abgegeben werden können. Die Beschlussfähigkeit ist von dem unparteiischen Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen und in der Niederschrift zu protokollieren.

(2) Der erweiterte Qualitätsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder und setzt die Vereinbarungen, Beschlüsse und Entscheidungen nach § 37 Absatz 5 SGB XI, den §§ 113, 113b Absatz 4 und 8 SGB XI sowie § 115 Absatz 1a, 1c und 3b SGB XI jeweils fest. Er entscheidet mit der Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder (mindestens 19 Stimmen) über Verfahrensfragen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung des erweiterten Qualitätsausschusses nicht gegeben, so hat eine erneute Sitzung in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen stattzufinden. In der erneuten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit dann gegeben, wenn auf Seiten der Leistungsträger und auf Seiten der Leistungserbringer jeweils mindestens sechs Stimmen abgegeben werden können. Die Beschlussfähigkeit setzt ferner voraus, dass der unparteiische Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und ein weiteres unparteiisches Mitglied oder dessen Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen.

(4) Die Art der Teilnahme richtet sich nach § 2 Absatz 1. Die Beschlussfassung richtet sich nach § 5 Absatz 3. Dies gilt für alle Teilnehmer einer Sitzung, also auch für den unparteiischen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die beiden unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter.

## **§ 14 Verfahren im erweiterten Qualitätsausschuss**

(1) Die Regelungen der §§ 2, 4 Absatz 2, 5 Absatz 1, 3 sowie Absatz 6, der §§ 6, 8, 9, des § 10 Absatz 1 und 2 sowie des § 17 gelten entsprechend.

(2) Die Regelung des § 5 Absatz 5 gilt entsprechend, ausgenommen ist eine Stimmrechtsübertragung auf den unparteiischen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, ein unparteiisches Mitglied und dessen Stellvertreter. Der unparteiische Vorsitzende sowie sein Stellvertreter, die unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter können ihr Stimmrecht nicht übertragen.

(3) Die Regelung des § 7 Absatz 1 gilt entsprechend, ergänzend können auch die unparteiischen Mitglieder und der unparteiische Vorsitzende Beschlussanträge stellen. Beschlussanträge sind bei der Geschäftsstelle mindestens 10 Kalendertage vor der Sitzung einzureichen. Ein Beschlussantrag muss den Antragsteller erkennen lassen. Die Geschäftsstelle leitet den Beschlussantrag an die Mitglieder des erweiterten Qualitätsausschusses im Sinne des § 1 i. V. m. § 11 Absatz 1 sowie an die nach § 2 zu Beteiligten weiter. In begründeten Fällen kann ein Beschlussantrag in der Sitzung gestellt werden, sofern mindestens drei Viertel der Mitglieder (19 Stimmen) der Antragstellung zustimmt. Gleiches gilt für Beschlussanträge, die nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist bei der Geschäftsstelle eingehen, wobei eine Weiterleitung gemäß Satz 4 trotzdem erfolgt.

(4) Die mehrheitlich gefassten Beschlüsse des erweiterten Qualitätsausschusses sind vom unparteiischen Vorsitzenden zu begründen und zu unterzeichnen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen den Mitgliedern des erweiterten Qualitätsausschusses bekanntzugeben. Der erweiterte Qualitätsausschuss wird im gerichtlichen Verfahren durch den unparteiischen Vorsitzenden vertreten.

## **V. Qualifizierte Geschäftsstelle und deren Aufgaben**

### **§ 15 Organisation der Geschäftsstelle**

Die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. unterhalten gemeinsam eine unabhängige qualifizierte Geschäftsstelle. Näheres zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsstelle regeln die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. in einer gesonderten Vereinbarung.

### **§ 16 Aufgaben der Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle wird auf der Grundlage des § 113b Absatz 6 SGB XI nach Auftrag des Qualitätsausschusses oder des erweiterten Qualitätsausschusses tätig. Die Aufträge nach Satz 1 werden durch den Qualitätsausschuss mit Dreiviertelmehrheit (mindestens 17 Stimmen) der abgegebenen Stimmen oder durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit des erweiterten Qualitätsausschusses (mindestens 19 Stimmen) festgesetzt.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Qualitätsausschusses und des erweiterten Qualitätsausschusses vor. Sie lädt zu den jeweiligen Sitzungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden unter Mitteilung von Ort, Tag und Stunde ein und leistet organisatorische Unterstützung. Wenn vom Regelfall einer Präsenzveranstaltung abgewichen wird, werden die Form und die dafür notwendigen Informationen sowie die Gründe für die Abweichung allen Beteiligten rechtzeitig mitgeteilt.

(3) Die Einladung und die Tagesordnung werden in der Regel spätestens vier Wochen vor den Sitzungen; Anträge nach § 7 und Beratungsunterlagen werden in der Regel spätestens 14 Kalendertage vor den Sitzungen den an den Beratungen Beteiligten nach den §§ 1 und 2, übermittelt.

(4) Einladungen und Vorbereitungen zu Sitzungen von Arbeitsgruppen erfolgen durch die Geschäftsstelle gemäß dem Auftrag des Qualitätsausschusses oder des erweiterten Qualitätsausschusses. Die entsprechenden vorbereitenden Unterlagen sind zusammen mit der Einladung in der Regel sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung der Arbeitsgruppe an die Mitglieder der Arbeitsgruppe zu versenden.

(5) Die Geschäftsstelle setzt Beschlüsse zu den wissenschaftlichen Aufträgen nach § 113b Absatz 4 SGB XI um und koordiniert im Auftrag des Qualitätsausschusses oder des erweiterten Qualitätsausschusses die wissenschaftlichen Vergabeverfahren. Sie bereitet die wissenschaftlichen Arbeitsergebnisse für die Entscheidungen im Qualitätsausschuss auf.

(6) Die Geschäftsstelle berät den Qualitätsausschuss und den erweiterten Qualitätsausschuss nach Erteilung eines Auftrages nach Absatz 1 in fachwissenschaftlichen Fragen.

(7) Die Geschäftsstelle führt das jeweils gesetzlich vorgesehene Verfahren zur Veröffentlichung von Beschlüssen und Vereinbarungen nach Erteilung eines Auftrages nach Absatz 1 durch.

(8) Das in der Geschäftsstelle tätige Personal ist fachlich unabhängig und unterliegt keinen Weisungen einzelner Vertragsparteien nach § 113 SGB XI, einzelner Mitglieder des Qualitätsausschusses oder einzelner Mitglieder des erweiterten Qualitätsausschusses oder sonstiger Institutionen. Die Referentenstelle nach § 113b Absatz 6 Satz 5 SGB XI dient zur Unterstützung der nach § 118 SGB XI maßgeblichen Interessenvertretungen und unterliegt fachlich und inhaltlich den Weisungen der Verbände nach § 118 SGB XI.

(9) Der unparteiische Vorsitzende des erweiterten Qualitätsausschusses Pflege oder sein Stellvertreter erhalten auf Verlangen von der Geschäftsstelle schriftliche Informationen und Zugang zu Beratungsunterlagen zum Sachstand der Beratungen im Qualitätsausschuss sowie zum Sachstand der wissenschaftlichen Aufträge nach § 113b Absatz 4 SGB XI, soweit dies für die Beschlussfassung im erweiterten Qualitätsausschuss notwendig ist.

## **VI. Vertraulichkeit, Datenschutz**

### **§ 17 Vertraulichkeit**

(1) Die Beratungen im Qualitätsausschuss und im erweiterten Qualitätsausschuss sind nichtöffentlich und grundsätzlich vertraulich. Dies umfasst auch die Beratungsunterlagen und Niederschriften sowie die zur Vorbereitung und Durchführung der Beratungen dienenden Unterlagen. Auch bei der innerverbandlichen Meinungsbildung ist die Vertraulichkeit zu wahren. Dies gilt nicht für die getroffenen Entscheidungen über die Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 37 Absatz 5 SGB XI, den §§ 113 und § 115 Absatz 1a, 1c und 3b SGB XI.

(2) Die Mitglieder des Qualitätsausschusses und deren Stellvertreter sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Sachverständige nach § 2 Absatz 6 und § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 4 haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem unparteiischen Vorsitzenden des erweiterten Qualitätsausschusses und seinem Stellvertreter, soweit die Informationen für eine Beschlussfassung im erweiterten Qualitätsausschuss notwendig sind sowie für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### **§ 18 Datenschutz**

Die vom Qualitätsausschuss bereitgestellten und zu verarbeitenden Daten unterliegen dem Datenschutz. Der Geschäftsstelle ist nur der Zugriff auf die Daten zu ermöglichen, die für die Durchführung der vom Qualitätsausschuss bestimmten Arbeiten benötigt werden. Die Geschäftsstelle hat zu gewährleisten, dass auch eine Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der anonymisierten und pseudonymisierten Daten ausschließlich für die vom Qualitätsausschuss bestimmten Zwecke erfolgt. Das Nähere hat der Qualitätsausschuss unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu regeln. Ein Datenschutzkonzept ist mit den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden abzustimmen. Zur Wahrung des Datenschutzes sind die Personen, deren Daten gespeichert werden, über Umfang und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu informieren. Vor der ersten Erhebung ist die Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen.

## **VII. Kosten**

### **§ 19 Kosten des Qualitätsausschusses und des erweiterten Qualitätsausschusses**

(1) Die Organisationen nach § 1 Absatz 1 sowie § 2 Absatz 3 und 4 tragen die Kosten der von ihnen entsandten Vertreter.

(2) Der unparteiische Vorsitzende und die unparteiischen Mitglieder des erweiterten Qualitätsausschusses sowie deren Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Sie erhalten darüber hinaus für sonstige Barauslagen und für Zeitaufwand einen Pauschalbetrag, dessen Höhe der Qualitätsausschuss durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit (mindestens 17 Stimmen) der abgegebenen Stimmen festlegt.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Vertreter der auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 SGB XI erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes, sowie Ersatz für Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 41 Absatz 2 SGB IV und einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe eines Fünfzigstels der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV für jeden Kalendertag einer Sitzung. Der Antrag richtet sich gegen die Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege. Die Anträge auf Erstattung von Reisekosten, Verdienstausschlag sowie den Pauschbetrag für Zeitaufwand sind bei der Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege zu stellen.

(4) Die Kosten der Geschäftsstelle werden aus den Mitteln nach § 8 Absatz 4 SGB XI getragen. Die Kosten nach Absatz 2 sowie die Aufwendungen für Sitzungen und die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen mit Ausnahme von Sachverständigen nach § 11 Absatz 3 sind als Kosten der Geschäftsstelle aus den Mitteln nach § 8 Absatz 4 SGB XI zu tragen.

## **VIII. Inkrafttreten**

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit in Kraft.